



Hälfte

Unabhängiger Mediendienst zur Arbeit und zur Erwerbslosigkeit

Verantwortlich: Paul Ignaz Vogel, Wabersackerstrasse 21, CH-3097 Bern-Liebefeld,
Telefon: +41 (0) 31 972 82 23, e-mail: haelfte@freesurf.ch

Für eine starkes Streikrecht

Eine produktive Gesellschaft löst ihre Konflikte optimal friedlich. Arbeitskämpfe sind für wirtschaftlich schwächere Gesellschaftsmitglieder notwendig. Ein bedingungsloses Grundeinkommen könnte das Durchhalten von streikenden Gewerkschaften erheblich fördern.

Wenn Menschen aus Unzufriedenheit mit Lohn und Arbeitsbedingungen die Arbeit niederlegen, so verknappen sie das Angebot der Arbeitskraft. Und wenn die sogenannten Arbeitgeber Menschen von der Produktion aussperren, entlassen, erwerbslos machen, so verknappen sie ebenfalls das Arbeitsangebot. Der Arbeitsmarkt kennt zwei Interessenparteien, die auch unversöhnlich sein können.

Streikrecht mit Erfolgen

Während sich das Recht auf Arbeit kaum allgemein verbindlich durchgesetzt hat, ist das Streikrecht – zwar immer wieder umstritten – quicklebendig. „Das Streikrecht lässt die Arbeitgeber wieder merken, dass sie auf die Arbeitsleistung der Lohnabhängigen angewiesen sind“, stellt der Kongress 2006 des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) fest. Er wendet sich gegen die gerichtliche Sanktionierung des Menschenrechtes auf Streik. Auch die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkennt ausdrücklich das Organisationsrecht der Arbeitnehmenden in Gewerkschaften und das Streikrecht.

Gesamtarbeitsvertrag als Gesellschaftsvertrag der Produktion

Dem Arbeitskampf mit Streik der Arbeitnehmenden und Aussperrung durch die Arbeitgebenden entgegen gesetzt ist die Sozialpartnerschaft mit der Friedenspflicht. Sie bedeutet, dass während der Laufzeit eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) von der Arbeitnehmerschaft nicht gestreikt werden darf. Paritätische Schiedsgerichte überwachen diese Friedenspflicht und schlichten allfällig auftretende Konflikte. Aber der SGB schränkt ein: „Wo ein Arbeitgeber die Grundlagen des Vertrages bricht, zum Beispiel durch den Entzug der Existenzgrundlage der Beschäftigten, kann er sich auch nicht mehr auf eine Friedenspflicht berufen.“

Schwieriges Durchhalten

Als 2006 im schweizerischen Reconvilier nach Ansicht der Branchengewerkschaft Unia der Arbeitgeber von Swissmetal den GAV und eine Vereinbarung verletzte, wurde nicht das Schiedsgericht angerufen, sondern es brach ein Streik aus. Nach Ansicht der Arbeitgeberschaft war dieser illegal; Unia unterstützte die Streikenden mit Taggeldzahlungen in der Höhe von 120 Franken. Mit dem Streik wehrten sich die Arbeitnehmenden gegen eine drohende Betriebsschliessung. Da die GAV-Bestimmungen versagt hatten, ordnete die Landesregierung eine neutrale Vermittlung an. Im missglückten Arbeitskampf gab es schliesslich nur Verlierer. Wer war stärker?

Erleichterung mit bedingungslosem Grundeinkommen

Eine Million Franken gab die Gewerkschaft für den Streik aus. Doch im Arbeitskampf melden sich bald die Grenzen der finanziellen Ressourcen einer Gewerkschaft an. Unia hält die Höhe des Streikfonds verständlicherweise geheim. Zu drohen – und so lange durchzuhalten, bis es nützt, sind zwei paar Stiefel. Eine grosse Chance für die Gewerkschaften im Arbeitskampf wäre ein bedingungsloses Grundeinkommen, das die Lebensexistenz aller Gesellschaftsmitglieder langfristig gewährleistet. Streikende könnten länger als bisher im Arbeitskampf durchhalten, da sie weniger abhängig von den Streikzahlungen sind und nicht von der Knappheit der Gewerkschaftsmittel bedrängt würden.